

## **Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ab 01.03.2024 bei der Stadtverwaltung Crailsheim**

Ab dem 01.03.2024 kann bei der Stadtverwaltung Crailsheim Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) in Anspruch genommen werden.

Abweichend und ergänzend zum AltTZG gelten bei der Stadtverwaltung Crailsheim folgende Regelungen:

1. **Beginn der Altersteilzeit**  
Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG kann eine Beschäftigte/ein Beschäftigter Altersteilzeit in Anspruch nehmen, wenn sie/er das 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. **Höchstdauer der Altersteilzeit**  
Altersteilzeit im Blockmodell kann nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AltTZG für höchstens drei Jahre vereinbart werden. Insgesamt beträgt die Höchstdauer für die Vereinbarung von Altersteilzeit fünf Jahre.
3. **Höchstquote für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit**  
Maximal 2,5 % der Beschäftigten können Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Auf die Quote werden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV FlexAZ und dem AltTZG angerechnet. Stichtag für die Bemessung der Quote ist der 31.05. des Vorjahres.
4. **Aufstockung für die Zusatzversorgung**  
Der Arbeitgeber meldet das 1,8-fache der der Altersteilzeitarbeit zu Grunde liegenden Bezüge als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt an die Zusatzversorgungskasse des KVBW.
5. **Antragsverfahren**  
Anträge auf Altersteilzeit können frühestens ein Jahr vor Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gestellt werden. Anträge mit Beginn 01.03.2024 sind bis zum 01.02.2024 zu stellen. Ab 2025 sind die Anträge bis zum 01.12. des Vorjahres zu stellen.

Liegen mehr Anträge auf Altersteilzeit vor, als nach der Quote berücksichtigt werden können, werden die Altersteilzeitplätze nach einem Punktesystem (Kombination aus Lebensalter und Betriebszugehörigkeit) vergeben.

- **Berücksichtigung des Lebensalters**  
Der älteste Jahrgang erhält 50 Punkte, der nächste Jahrgang 40 Punkte, usw. bis zum jüngsten Jahrgang, der 10 Punkte erhält.
- **Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit**  
Für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit, erhält der Beschäftigte zwei Punkte.

6. **Außerkräfttreten**  
Diese Regelungen treten mit Inkrafttreten der Regelungen des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) außer Kraft. Nummer 4 dieser Regelungen findet auf bereits vereinbarte Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem AltTZG weiter Anwendung.

Crailsheim, 15.12.2023

Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister